

Aachener

S. C.

Biercomment.



Aachen,
Verlag von J. A. Mayer.
1873.

A. Einleitung.

§. 1—10.

Siehe §. 11.

§. 11.

Es wird ruhig fortgetrunken.

B. Zweck des Biercomments.

§. 12.

Der Zweck des Biercomments ist die Regelung der bei Biertrinkereien vorkommenden bierrechtlichen Verhältnisse.

§. 13.

Jedes Corps-Mitglied muß denselben vollständig inne haben und anerkennen, widrigenfalls es in die später zu bestimmende Strafe verfällt (§. 92. 19).

§. 14.

Gültig ist derselbe überall, wo Corps-Mitglieder Bier trinken.

§. 15.

Alle früheren Rechte sowie durch usus entstandene Bestimmungen werden durch denselben aufgehoben.

C. Vom Kneipen.

a. Von den Zeitverhältnissen.

§. 16.

Alle bierrechtlichen Geschäfte müssen binnen fünf Bierminuten abgemacht werden.

Fünf Bierminuten sind drei Zeitminuten.

§. 17.

Entsteht Streit darüber, ob die fünf Bierminuten verstrichen sind, so ist das Zeugniß eines bierehrlichen Burschen oder Cerevis des Betreffenden, daß, so viel er weiß, die fünf Bierminuten verstrichen sind, maßgebend.

§. 18.

Die fünf Bierminuten können nur durch das sogenannte tempus utile unterbrochen werden.

§. 19.

Unter „tempus utile“ versteht man die Zeit, während der man durch nothwendige Verrichtungen verhindert ist, seinen bierrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

§. 20.

„Tempora utilia“ sind folgende:

1. Die Zeit, während der Jemand eine Biersuite ausmacht.
2. Die Zeit, während der an der Kneiptafel ein vom Präsidium commandirtes Lied gesungen wird, während der ein ad libitum herumgeht, überhaupt, während das vom Präsidium gebotene Silentium herrscht.
3. Die Zeit, während der das Bier angefahren wird.

b. Von dem Vor- und Nachtrinken.

§. 21.

Jedes Corps-Mitglied muß ein ihm vorgetrunkenes commentmäßiges Quantum annehmen.

§. 22.

Commentmäßiges Quantum ist jedes Gemäß von $\frac{1}{4}$ Schoppen bis 1 Ganzen.

§. 23.

Will Jemand einem Anderen etwas vortrinken, so hat er es anzuzeigen durch die Worte: „Es kommt Dir ein Schluck, ein Halber, ein Ganzer 2c.“ oder „Es steigt Dir etwas 2c.“ Bloßes Zunichten, Winken oder Stoßen genügt nicht. Nachdem der Andere durch die Worte: „Trink's! lauf's! profit! 's ist recht 2c.“ das Vorgetrunkene angenommen hat, trinkt der Erstere das angegebene Quantum und zwar wenigstens $\frac{1}{4}$ Schoppen. Trinkt er, bevor der Andere angenommen hat, so braucht dieser nicht nachzukommen. Wird Jemandem ein Quantum vorge-trunken, so kann der Vortrinkende durch die Worte: „Trink's doppelt“ gezwungen werden, dasselbe doppelt zu trinken, worauf natürlich der Andere nachzutrinken hat.

Z u s ä t z e:

1. Vom Ueberkreuztrinken. Hat Jemand einem Anderen etwas vorgetrunken, so kann Letzterer doch Ersterem mit den Worten: „Es kommt Dir etwas 2c. über's Kreuz!“ vortrinken, bevor er nachgekommen ist. Das zuerst vorgetrunkene Quantum muß zuerst nachgetrunken werden und alsdann das über's Kreuz getrunkene Quantum.
2. Aus einem vollen Schoppen kann getrunken

werden: Ein Ganzer, resp. zwei Halbe oder vier Quart.

3. Mit Resten, welchen kein Schoppen mehr folgt, darf weder vor- noch nachgetrunken werden.

§. 24.

Burschen brauchen von Füchsen und Confkneipanten weder ein vorgetrunkenes noch überstürztes Quantum anzunehmen (§. 92. 16). Es darf bis zu einem Ganzen überstürzt werden.

§. 25.

Will der Vortrinker das überstürzte Quantum nicht annehmen, so muß er das Vorgetrunkene revociren.

§. 26.

Das Nachtrinken geschieht mit den Worten: „Ich komme nach!“ Sagt Jener: „Trink's! prosit!“ so trinkt er das Vorgekommene und hat das Recht, dasselbe Quantum oder mehr oder weniger einem Dritten vorzutrinken.

Zusätze:

1. Jeder muß, auch wenn er später kommt, das vom Präsidium zur Eröffnung der Kneipe getrunkene Quantum nachgekommen sein, ehe er einem Zweiten vortrinkt. Er darf dasselbe aber nicht in die Welt trinken; ebensowenig, wenn er pro poena trinkt.

Pro poena quanta müssen a tempo getrunken werden.

2. Nachzukommen braucht man dem Vortrinkenden dann nicht, wenn er sagt: „Ich trinke auf Dein spezielles Wohl!“

§. 27.

Setzt Jemand während des Trinkens ab, so ist es so gut, als hätte er gar nicht getrunken. Dasselbe gilt, wenn Jemand einen Philister im Glase läßt, d. h. wenn der Boden des Glases wenigstens 5 mm. hoch mit Bier bedeckt geblieben ist. Ebenso wird es gehalten, wenn Jemand blutet, d. h. wenn ein bier-ehrlicher Bursche erklärt, daß ebensoviel vorbeigeflossen sei, als den Boden des Glases 5 mm. hoch hätten bedecken können.

§. 28.

Hat Jemand innerhalb der gesetzlichen Zeit das ihm vorgetrunkene Quantum nicht nachgetrunken, so ist der Gegner berechtigt, den Säumigen zu treten, d. h. ihn zum Trinken aufzufordern. Genügt der Getretene nach zweimaliger Aufforderung seiner Pflicht nicht, so kann ihn der Tretende vom Präsidium auf der Kneipe verdonnern lassen, oder ein Biergericht gegen ihn berufen (§. 92. 6).

Füchse und Confkneipanten dürfen durchaus Burschen nicht selbst treten (§. 92. 16), sondern müssen dazu einen Burschen freundlichst ersuchen.

c. Vom Anschiptrinken.

§. 29.

Unter Anschiptrinken versteht man das Ausmachen einer Biercontrahage, wobei der Sieger ist, welcher das contrahirte Quantum commentmäßig zuerst getrunken hat.

§. 30.

Grade des Tausches sind: Einfacher, doppelter u. Bierjunge, wonach 1, 2 u. Schoppen getrunken werden; einfacher und doppelter Biermops, letztere

werden auf dem Fechtboden ausgeschlagen. Siehe Abschn. F.

Zusatz: Wird ein Bierjunge auf einen Biermops überstürzt, so muß der Bierjunge trotzdem vorher ausgemacht werden.

§. 31.

Niemand braucht mehr als einen einfachen Bierjungen ex abrupto anzunehmen, mit Ausnahme der Füchse, die von Burschen sowie von ihres Gleichen selbst einen doppelten zc. annehmen müssen. Strafen siehe §. 92—99.

Man kann einen einfachen Bierjungen auf einen doppelten, diesen auf einen vierfachen, diesen auf einen sechsfachen zc. überstürzen.

Zusatz: Wird ein einfacher Bierjunge überstürzt, so hat der zuerst Aufbrummende denselben anzunehmen oder den einfachen zu revociren.

§. 32.

Der Tausche geschieht mit den Worten: „Du bist ein Bierjunge!“ Fünf Bierminuten nach gefallener Contrahage ist der Bierscandal auszumachen und hat der Geforderte den Unparteiischen zu bestimmen. Der Unparteiische hat die Waffen zu vergleichen. Ist dies geschehen, so kündigt er es mit den Worten an: „Die Waffen sind äqual!“ Dann gibt er folgendes Commando: „Stoßt an! — Seht an! — Los!“

Zusatz: Auf: „Stoßt an!“ wird mit den Gläsern angestoßen; auf: „Seht an!“ werden dieselben an den Mund geführt und auf: „Los!“ mit der größtmöglichen Geschwindigkeit ausgetrunken.

Nach dem Trinken haben die Pankanten das Wort „Bierjunge!“ deutlich auszurufen.

§. 33.

Unterläßt einer der Pankanten mit dem Glase anzustoßen, so kann vom Gegenpankanten vor „Los!“ „Halt!“ gerufen und ein neues Commando verlangt werden.

Trinkt einer der Pankanten vor „Los!“, so kann der andere die Waffen auf's Neue vergleichen lassen, was jedoch nur einmal geschehen kann, worauf die Biersuite weiter geht.

§. 34.

Saben beide Pankanten ausgetrunken, so hat der Unparteiische auf Befragen der Pankanten sofort die Entscheidung abzugeben, die entweder dahin lauten kann, daß beide Pankanten a tempo getrunken haben, oder Einer von Beiden angeschiffen ist.

§. 35.

Für angeschiffen ist zu erklären:

1. Wer später als sein Gegner „Bierjunge“ sagt.
2. Wer einen Philister im Glase läßt.
3. Wer mehr als tropfenweise blutet.
4. Wer absezt, ohne das Glas ausgetrunken zu haben.
5. Wer zweimal vor „Los!“ trinkt.

Zusätze:

1. Der Unparteiische darf nicht tuschirt werden.
2. Im Falle 2 und 4 muß das Quantum sofort nachgetrunken werden.
3. Auf Verlangen eines Pankanten müssen die Waffen einmal gewechselt werden.

§. 36.

Fallen auf beiden Seiten Unregelmäßigkeiten vor, so hat der Unparteiische das Recht, die Biersuite für ungültig zu erklären.

§. 37.

Jeder ältere Scandal geht dem jüngeren vor, doch kann dies durch Convention geändert werden. Behauptet Jemand, er habe noch ältere Scandale, so muß er seine Behauptung durch sein Cerevis bekräftigen und auf Verlangen die nennen, mit welchen er hängt.

d. Vom Dispensiren.

§. 38.

Hat Jemand gegründete Ursache, sich dispensiren zu lassen, d. h. nicht mehr trinken zu wollen, so muß er dies durch das Präsidium publiciren lassen.

§. 39.

Ist Jemand nicht wegen Krankheit entschuldigt, so darf er sich nicht eher dispensiren lassen, als bis er wenigstens 4, Fuchse bis sie 6 Schoppen getrunken haben.

§. 40.

Bierrechtlich besteht der Dispens erst von der Zeit an, wo der, welcher sich dispensiren lassen will, oder sich schon hat dispensiren lassen, alte contrahirte Quanta getrunken und alle seine Scandaler ausgemacht hat.

§. 41.

Einem Dispensirten darf Niemand vor- oder nachtrinken.

§. 42.

Wer einen Dispensirten tuschirt, muß a tempo revociren (§. 92. 15).

§. 43.

Der Dispens wird aufgehoben:

1. Durch Revocation.

2. Durch Einmischen in Biersuiten.
3. Durch Helfen beim Herauspaulen eines Bierschiffers.
4. Durch Annahme eines vorgetrunkenen Quantum.

§. 44.

Ein Dispensirter, dessen Dispens nach dem vorigen §. aufgehoben ist, darf sich nicht wieder dispensiren lassen.

e. Vom Abfassen.

§. 45.

Abgefaßt kann werden:

1. Wer seinen Anstich länger als 5 Bierminuten stehen läßt.
2. Wer das Local verläßt, ohne seinen Anstich getrunken zu haben.
3. Wer einen angetrunkenen Deckelschoppen offen stehen läßt.

Z u s ä t z e.

1. Wird unrichtig abgefaßt, so hat Derjenige den abgefaßten und einen weiteren Schoppen zu bezahlen, der zuerst davon getrunken hat.
2. Fuchse und Conkneipanten dürfen nur unter sich abfassen.

§. 46.

Derjenige, welcher sagt „abgefaßt“, trinkt zunächst aus dem abgefaßten Schoppen und gibt ihn weiter; der zuletzt Trinkende setzt das Glas umgekehrt auf den Tisch, bei Deckelschoppen macht er bloß den Deckel zu.

D. Besonders privilegierte Personen.

a. Präsidium.

§. 47.

Das Präsidium auf der Aneipe hat ein bierehrlicher Bursch; derselbe leitet die Aneipe. Seinen Anordnungen, Befehlen und Aussprüchen ist unbedingt Folge zu leisten.

b. Vom Fuchsmajor.

§. 48.

Dem Fuchsmajor steht die spezielle Aufsicht über die Füchse zu. Derselbe ist dazu da, den Füchsen Bier und Bierbildung beizubringen. Er hat das Recht, sämtlichen Füchsen gleichzeitig ein Quantum vorzutrinken. Er hat den Füchsen gegenüber das Recht des Präsidiums.

§. 49.

Der Fuchsmajor hat auch besonders darauf zu achten, daß die Füchse das von ihm oder einem andern Burschen diktierte Quantum pro poena a tempo trinken.

c. Vom Unparteiischen.

§. 50.

Unparteiischer kann nur ein bierehrlicher Bursche sein; ein Fuchs oder Conkneipant, welcher sich erkühnt, als solcher agiren zu wollen, verfällt in die in §. 92 genannte Strafe.

§. 51.

Die Aufforderung, Unparteiischer zu sein, muß jeder Bursche annehmen, falls er sich nicht hat dispensiren lassen (§. 92).

§. 52.

Der Unparteiische darf als solcher von keiner Partei touchirt werden.

§. 53.

Der Unparteiische ist auf Cerevis verpflichtet, nach bestem Wissen zu entscheiden.

E. Vom Biergericht.

§. 54.

Das Biergericht ist ein Gericht zur Wahrung und Aufrechterhaltung des Bierrechts und kann von jedem, der sich, oder den Comment von einem anderen verlegt glaubt, berufen werden.

§. 55.

Das Biergericht besteht aus 3 bierehrlichen Burschen, von denen der Zuerstberufene das Präsidium führt.

§. 56.

Der Kläger hat den ersten, der Angeklagte den zweiten Bierrichter und diese den dritten zu ernennen. Weigert sich der Beklagte, den 2. Bierrichter zu ernennen, so ernennt ihn der erste Bierrichter.

§. 57.

Ein Biergericht soll nicht auf der offiziellen Aneipe, jedoch binnen 24 Stunden, nachdem es berufen ist, abgehalten werden.

§. 58.

Bierschiffer, Füchse und Conkneipanten u. s. w. können nicht selbst ein Biergericht berufen oder darin sitzen; sie müssen ersteres durch einen bierehrlichen Burschen thun lassen.

§. 59.

Nachdem der Kläger den ersten Bierrichter ernannt hat, hat der Angeklagte binnen 5 Bierminuten den zweiten Bierrichter zu ernennen.

§. 60.

Die Berufung des Biergerichtes muß binnen 5 Bierminuten nach dem Factum, um deßwillen dasselbe zusammentreten soll, geschehen, wenn nicht besondere Umstände eine längere Frist nothwendig machen.

§. 61.

Sind nicht genug Bierrichter gegenwärtig, so hat die Berufung binnen 24 Stunden zu erfolgen.

§. 62.

Die Ausführung des Biergerichtes geschieht folgendermaßen. Die Bierrichter begeben sich an einen besonderen Tisch. Sobald darauf die von dem Kläger zu stellende cautio pro expensis [18 Schoppen] entrichtet ist, ruft der erste Bierrichter: „Silentium! das Biergericht hat sich constituirt.“ Das Biergericht ist alsdann competent.

§. 63.

Nach Constituirung des Biergerichtes beruft der erste Bierrichter durch die Worte: „Silentium! Kläger erscheine vor dem Biergericht!“ den Kläger vor das Biergericht, woselbst dieser in anständiger Kleidung, ohne Kopfbedeckung — nicht in Hemdsärmeln — und ohne sich irgend welchen Tabaks zu bedienen, zu erscheinen und das Biergericht mit der nöthigen Achtung zu begrüßen hat.

§. 64.

Erscheint derselbe nach dreimaliger Aufforderung nicht, oder erscheint er in Hemdsärmeln, mit Mühe,

oder im Genuße von Rauch-, Schnupf- oder Kau-Tabak begriffen, so fährt er in contumaciam bei, bezahlt die cautio pro expensis und das Verfahren ist geschlossen. — Dies gilt analog für den Beklagten.

§. 65.

Erscheinen die Zeugen nach dreimaliger Aufforderung nicht, so werden sie beigeritten (§. 83. 3 b). Das Verfahren ist jedoch nicht ohne Weiteres geschlossen, sondern dem Kläger resp. Beklagten wird anbefohlen, neue Beweismittel zu bringen; sollten solche zur Zeit nicht vorhanden sein, so suspendirt sich das Biergericht.

§. 66.

Erscheint nun der Kläger vor dem Biergericht, so hat er zunächst letzteres achtungsvoll zu begrüßen, auch im Laufe des Verfahrens diesem stets den nöthigen Respekt zu beweisen, im Contraventionsfalle sich aber eines Küffels zu gewärtigen.

Nach der an ihn vom Biergericht ergangenen Aufforderung, seine Klage vorzubringen, hat er dies in vernehmlicher und deutlicher Weise zu thun, zugleich aber hierbei, da das Verfahren ein summarisches ist, alle Beweismittel zu nennen, deren er sich bedienen will.

§. 67.

Nach dem Kläger werden in seiner Gegenwart Beklagter und Zeuge vernommen.

Zusatz: Zeuge kann jeder bierehrliche Studio sein.

§. 68.

Als vom Kläger zum Beweise seines Vorbringens inducirte Beweismittel gelten die Zeugen und das Cerevis des Klägers oder Beklagten.

Zusatz: Ob dem Kläger oder Beklagten das Cerevis zuzuschieben ist, entscheidet das Biergericht.

§. 69.

Das Cerevis ist der Biereid, und soll dieser nie mit einem anderen kollidiren. Daher darf bei Strafe des Bierverraths Niemand sein Cerevis gegen ein bereits gegebenes geben. Wer sein Cerevis falsch gibt, was nur durch Zeugen bewiesen werden kann, wird vom Biergericht in Bierverrath gesteckt. (92. 4.)

§. 70.

Nach der Untersuchung schreitet das Biergericht nach gehöriger Stärkung zur Prüfung der Beweismittel und fällt alsdann das Urtheil, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 71.

Ist das Urtheil nach Beobachtung aller gesetzlichen Formalitäten und nach bestem Wissen und Gewissen der Bierrichter gefällt und geformelt worden, so wird es durch den ersten Bierrichter unter Inserirung der Entscheidungsgründe publicirt.

§. 72.

Hierauf erklärt der erste Bierrichter durch die Worte: „Silentium, das Biergericht hat sich aufgelöst!“ die Verhandlungen für geschlossen.

§. 73.

Kommen während der Session des Biergerichtes Störungen irgend einer Art vor, so hat jeder einzelne Bierrichter das Recht, den Störenfried durch den ersten Bierrichter beizureiten zu lassen.

§. 74.

Das Biergericht ist unfehlbar (infallibel).

F. Vom Biermops.

§. 75.

Wird ein Mops aufgebracht oder mit Doppelmops überstürzt, so wählen sich beide Contrahenten einen Secundanten; der Secundant des Geforderten erwählt den Unparteiischen und hat dieser zu bestimmen, wann der Mops ausgepaukt werden soll.

§. 76.

Die Möpse u. s. w. werden auf dem Paukboden ausgeschlagen, und gilt der als angeschiffen, welcher in den ersten 10 Zeitminuten die meisten Schmissen oder von den ersten 13 Schmissen die meisten erhält.

§. 77.

Fehlt einer der Paukanten ohne genügenden Grund (Colleg, Krankheit u.), so ist er auf Verlangen des Gegensekundanten als angeschiffen zu erklären.

§. 78.

Fehlen Secundanten oder der Unparteiische, so ist jeder Fehlende beizureiten (§. 83. II. a.) und können sich die Paukanten auf dem Paukboden andere Secundanten wählen.

§. 79.

Beim Auspauken des Scandals gelten im Allgemeinen die hergehörigen Bestimmungen des Paukcommentes.

§. 80.

Der Verlierende hat binnen 8 Tagen 20 Schoppen Bier zu setzen.

G. Bier-Strafgesetze.

§. 81.

Die Bierstrafen zerfallen in

1. Bierseken,
2. Bierverruff.

a. Bierseken.

§. 82.

Die Strafe des Bierseken besteht darin, daß der Verdamnte ein gewisses Quantum Bier liefert, welche Strafe jedoch der Bierehre des Betreffenden keinen Schaden thut.

§. 83.

Zum Bierseken wird verdonnert und zwar

I. Zu 4 Schoppen:

- a. Wegen Offenlassens des Niederbuches nach dem Gesange.
- b. Wer den Schmollis verwichst.
- c. Der Bierschiffer, welcher sich weigert, ein pro poena quantum zu trinken.
- d. Wer erklärt, er wolle ein Biergericht berufen, ohne es rechtzeitig zu thun.
- e. Der Beklagte, welcher den zweiten Bierrichter nicht rechtzeitig ernennt.
- f. Zu frühes Singen der Melodie eines commandirten Liedes.
- g. Wer Bier schießt.

II. Zu 6 Schoppen:

- a. Fehlen der Unparteiischen oder der Zeugen beim Mops.
- b. Ueber 5 Bierminuten ohne Erlaubniß das tempus ausdehnen.
- c. Wegen Nichtaustrinkens des Bieres auf der Kneipe.

- d. Wegen Stoffvergeudung.
- e. Wegen Brechens des Silentiums.

III. Zu 8 Schoppen:

- a. Richter wegen Fehlens im Biergerichte ohne (mit Erlaubniß ihrer Partei) einen Stellvertreter geschickt zu haben.
- b. Zeugen wegen Fehlens im Biergerichte.

IV. Zu 12 Schoppen:

- a. Wegen unbefugten Anschreibens oder Auswischens von Strafen an der Biertafel.
- b. Wer ein berufenes Biergericht revocirt.

V. Zu 30 Schoppen:

Wegen Verbens auf der Kneipe.

§. 84.

Die Strafen sub I. f., II. c. und II. f. sind nur vom Präsidium, sub III a. und IV b. nur vom Biergericht, alle übrigen von jedem bierehrlichen Burschen zu verhängen.

§. 85.

Die Strafe, wozu ein bierehrlicher Bursche oder das Präsidium verdonnern, werden auf der Kneipe an die Biertafel gedreht, sonst gleich getrunken.

§. 86.

Ueber die Verwendung des Bieres, bei von Biergerichten verhängten Strafen, entscheidet das letztere.

b. Bierverruff.

§. 87.

Der Bierverruff ist die Strafe, wodurch ein bierehrlicher Studio seine Bierehre verliert.

§. 88.

Der Bierverruf kann nur verhängt werden vom Biergericht oder vom Präsidium auf der Kneipe.

Zusatz: Jeder bierehrliche Burische hat das Recht, Fische oder Confeispanten in Bierverriß zu stecken.

§. 89.

Den Bierverrufenen treffen folgende Nachtheile:

1. Er darf sein Bier nicht auf den Tisch setzen, wo Bierehrliche kneipen, oder soll doch bei Strafe der Confiscation gehalten sein, seinen Schoppen auf ein besonderes Geschirr zu setzen oder mit einem deutlichen Kreidestrich zu umgeben.

Im Allgemeinen soll er ein ruhiges und gesittetes Verhalten beobachten.

2. Er darf Niemand an die Biertafel drecken lassen.
3. Er darf nicht zeugen oder sein Cerevis geben.
4. Er darf kein Biergericht berufen oder darin sitzen.
5. Er darf an keinem Salamander Theil nehmen.
6. Er darf bei Bierreiten nicht als Unparteiischer fungiren.
7. Er darf sich keine bierehrlichen Handlungen erlauben: Vortrinken, Stürzen, Fordern &c.

Zusatz: Jeder bierehrliche Burische hat das Recht, einen im Bierverriß befindlichen Burischen pro poena trinken zu lassen, jedoch nicht ohne triftigen Grund.

§. 90.

Der Bierverrufene muß sich als Bierverrufen erklären, wenn er mit Bierehrlichen zusammenkommt, denen der Bierverruf noch nicht bekannt ist.

§. 91.

Der Bierverruf zerfällt:

1. In den einfachen Bierverruf.
2. In den doppelten Bierverruf, und ist zu bemerken, daß letzterer nur über Jemand verhängt werden kann, der in ersterem gewesen ist.

a. Einfacher Bierverruf.

§. 92.

In den einfachen Bierverruf fährt:

1. Wer einen Bierehrlichen „bierverrufen“ nennt, oder ihn als solchen behandelt.
2. Wer sich bierverrufen nennen läßt, ohne ein Biergericht zu berufen.
3. Wer einen Bierverrufenen wissentlich bierehlich behandelt:

- a. Wer mit demselben anstößt (außer beim Herauspaufen).
- b. Demselben vortrinkt oder ein von ihm vorgetrunkenes Quantum annimmt oder auf sein spezielles trinkt.
- c. Mit demselben sich in Biercandal einläßt, oder ihn dabei zum fungiren auffordert.
- d. Mit demselben Bierspiele spielt.
- e. Ihm sein Cerevis gibt oder das Cerevis desselben abverlangt.
- f. Denselben in ein Biergericht beruft oder berufen läßt, oder ihn zu irgend einer bierehrlichen Handlung auffordert.
- g. Wer bei einer bierehrlichen Handlung sich betheiligt, wobei ein Bierverrufener fungirt.

Zusatz: Dem Präsidium steht es zu, einen Bierverrufenen pro poena trinken zu lassen (sowie jeden bierehrlichen Burischen), denselben an die Biertafel drecken zu lassen.

4. Wer sein Cerevis falsch gibt, oder einen Andern beschuldigt, es falsch gegeben zu haben, ohne dies beweisen zu können; sowie der, der hiermit beschuldigt wird, ohne ein Biergericht rechtzeitig zu berufen.
5. Wer Bier schießt.
6. Wer vorkommt und nicht rechtzeitig nachtrinkt, oder nach zweimaligem Treten ein commentmäßiges Quantum nicht annehmen will; wer einen Bierscandal in der gesetzlichen Zeit nicht auspaukt; wer sich gemeinnützig macht, d. h. mit demselben Quantum Mehreren gleichzeitig vor- oder nachtrinkt; wer mogelt, d. h. wer ein zu trinkendes Quantum absichtlich nicht ordentlich trinkt.
7. Wer gegen einen Bierverrufenen ein Biergericht beruft, wegen eines Factums, das sich nicht zur Verschärfung des Bierverrufs eignet.
8. Wer die Aufforderung, Unparteiischer zu sein, nicht annimmt, ohne gesetzliche Gründe zu haben, oder als solcher ungerecht erklärt.
9. Der Fuchs, welcher das Andrecken an die Bier-
tafel verweigert oder falsch andreckt.
10. Wer nicht sogleich nach dem Herauspaufen den Bierverrufenen als bierehrlich erklärt.
11. Derjenige, welcher sich wegen Krankheit dispensiren läßt und den Dispens wieder aufschiebt.
12. Wer nach dreimaligem Ruffel die Verhandlung des Biergerichts stört.
13. Wer den Ausspruch des Unparteiischen oder Biergerichts für ungerecht erklärt, ohne dies beweisen zu können.
14. Wer einen Bierrichter, Unparteiischen oder Pautanten als solchen tuschirt.

15. Wer einen Dispensirten tuschirt, ohne den Tausche a tempo zu revociren.
16. Der Fuchs, welcher einen Burschen selbst tritt, ihn tuschirt oder überstürzt.
17. Der Fuchs, welcher in einem Biergericht sitzt, oder Unparteiischer ist, sowie der, welcher einen Fuchs hierzu beruft.
18. Wer das vom Präsidium distirte pro poena Quantum nach zweimaliger Aufforderung nicht trinkt oder mit demselben einem Dritten vor- oder nachkommt, und kann das Präsidium in diesem Falle den Betreffenden eigenmächtig in Bierverruf stecken.
19. Wer den Biercomment nicht anerkennt.
20. Wer einen doppelten Bierjungen nicht annimmt und den einfachen nicht revociren will, sowie der Fuchs, welcher einen Bierjungen (ex abrupto) nicht annimmt.
21. Wer ein zu setzendes Quantum nicht rechtzeitig setzt.

b. Doppelter Bierverruf.

§. 93.

In den doppelten Bierverruf fährt derjenige:

1. Wer als Bierverrufer auf Befragen sagt, er sei nicht Bierverrufer.
2. Wer sich nicht rechtzeitig aus dem einfachen Bierverschiff paukt (5 Biertage gl. 3 bürgerl. Tage).
3. Wer als Bierverschiffer gegen §. 89 verstößt.
4. Wer als Bierverrufer nach zweimaliger Aufforderung das zu trinkende pro poena Quantum nicht trinkt.
5. Wer beim Herauspaufen aus dem einfachen Bierverschiff mogelt.
6. Wenn zwei Bierverrufer sich gegenseitig als bierehrlich behandeln.

7

§. 94.

Vergeht sich ein dopp. Bierchiffer gegen den Comment, so bleibt die weitere Strafe einem Biergericht überlassen.

H. Vom Wiedererlangen der Bierehre.

§. 95.

Ein Bierverrufener erlangt seine Bierehre dadurch, daß er sich herauspaukt; dieses muß jedoch binnen drei Tagen geschehen, widrigenfalls er in die Strafe des doppelten Bierverschisses verfällt. Ist vom Biergericht eine Strafe des Bierverrufs festgesetzt, so zieht Obiges erst nach abgelaufener Strafzeit.

§. 96.

Will sich jemand herauspauken, so muß er beim einfachen Bierverschiß 2, beim doppelten 4 Schoppen trinken und muß immer von 5 zu 5 Bierminuten ein Schoppen getrunken werden.

§. 97.

Liegt Bier auf, so darf sich der Bierverrufene mit demselben nicht herauspauken.

§. 98.

Das Herauspauken kann durch jeden bierehrlichen Burschen geschehen und geschieht wie folgt: der Herauspaukende ruft: „Silentium! N. N. paukt sich aus dem Bierverschiß, 1 ist 1, 2 ist 2, 3 ist 3.“ Auf 3 muß der Bierverrufene sein volles Glas leeren, während der Herauspauker bloß zu nippen braucht. Das Commando 1 ist 1 u. s. w. wiederholt sich, bis das erforderliche Quantum getrunken ist.

§. 99.

Hat der Bierverrufene commentmäßig getrunken, so wird er vom Herauspauker sofort als bierehrlich erklärt, mit den Worten: „Silentium! N. N. ist wieder bierehrlich.“

§. 100.

Siehe §. 1.